



Luzern, 22. Juni 2020

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 314**

Nummer: P 314
Eröffnet: 22.06.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.06.2020 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 771

Postulat Hartmann Armin und Mit. über einen Marschhalt und eine Übergangsregelung zur Umsetzung der Rückzonungsstrategie

Gemäss Art. 15 des Raumplanungsgesetzes (RPG) des Bundes sind die Bauzonen in den Gemeinden auf 15 Jahre zu dimensionieren, überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Damit werden der haushälterische Umgang mit dem Boden, der Kulturlandschutz sowie der Zersiedlungsstopp unterstützt. Diese Gesetzesanpassung wurde am 3. März 2013 von den Schweizer und den Luzerner Stimmberechtigten mit einer 2/3-Mehrheit angenommen. Kanton und Gemeinden haben diese Aufgabe seit Inkrafttreten des RPG am 1. Mai 2014 umzusetzen. Aus bundesrechtlicher Sicht entscheidend ist dabei nicht, ob die Bauzonen im Kanton Luzern insgesamt nicht zu gross sind (was der Fall ist), sondern ob dies für alle Gemeinden zutrifft (was nicht der Fall ist).

Nur wenn in den von den Rückzonungen betroffenen Gemeinden die Bauzonen nach den Vorgaben des RPG dimensioniert sind, bleibt ihnen eine bauliche Entwicklung weiterhin möglich. Andernfalls droht diesen Gemeinden mit ihren zu grossen Bauzonen auf Jahre hinaus eine Blockade – oder sie besteht bereits –, bis ihre Zonenpläne wieder RPG-konform sind. So ist nicht nur bei Baubewilligungen, sondern auch bei den anstehenden Ortsplanungsrevisionen mit Einsprachen und Beschwerden bis vor Bundesgericht zu rechnen, die eine bundesrechts- und richtplankonforme Bau- und Zonenordnung einfordern. Diese Blockade lässt sich mit der Umsetzung der Rückzonungsstrategie beseitigen. Es liegt daher im massgeblichen Interesse der betroffenen Gemeinden und – mit Blick auf die kommende Richtplanrevision – des Kantons, im Rahmen der jetzt aktuellen Ortsplanungsrevisionen zeitnah für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wieder Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen und die Vorgaben aus dem Raumplanungsgesetz ohne Verzug umzusetzen.

Der Prozess ist in den betroffenen Gemeinden bereits unterschiedlich weit fortgeschritten: Zahlreiche Gemeinden haben ihre revidierten Ortsplanungen mit den Rückzonungsflächen beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht, etliche weitere planen dies noch vor den Sommerferien. Eine Gemeinde hat die erforderlichen Rückzonungen bereits beschlossen und zur Genehmigung eingereicht. Der beantragte Marschhalt würde daher auch der im Postulat ebenfalls geforderten möglichst rechtsgleichen Behandlung der betroffenen Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zuwiderlaufen, wie das mit den kantonsweit gleich angewandten Kriterien für die Beurteilung von Rückzonungsflächen gewährleistet ist.

Die Gewährung einer Übergangsfrist im Sinn des Postulats, innert derer die potenziellen Rückzonungsflächen bebaut werden könnten, obwohl diese seit mindestens 10 Jahren unbebaut in der Bauzone sind, wäre überdies kontraproduktiv. Die Bebauung solcher Parzellen verletzte die bundesrechtlichen Vorgaben, mit einer Reduktion überdimensionierter Bauzonen den haushälterischen Umgang mit dem Boden und den Kulturlandschutz sicherzustellen und die Zersiedlung zu stoppen. Sie führte aufgrund der verbleibenden überdimensionierten Bauzonen dazu, in einem späteren Zeitpunkt andernorts – und letztlich auf weniger geeigneten Flächen – gleichwohl noch Rückzonungen vorzunehmen zu müssen. So ist nämlich nicht davon auszugehen, dass der Bundesrat im Zuge der kommenden Richtplanrevision massgebliche Änderungen bei den heutigen Koordinationsaufgaben zu den Rückzonungen im Sinn des Postulats genehmigen würde. Vielmehr gefährdete ein solches Vorgehen eine Genehmigung des revidierten kantonalen Richtplans – mit all den auch damit verbundenen Rechtsunsicherheiten.

Der geforderte Marschhalt führte also im Ergebnis zu einer Blockade in den betroffenen Gemeinden, namentlich bei den anstehenden Ortsplanungsrevisionen oder bei konkreten Baubewilligungsverfahren, indem mit Einsprachen und Beschwerden zuerst ein bundesrechtskonformer Zonenplan eingefordert wird. Er würde den nun eingeschlagenen lösungsorientierten gemeinsamen Weg mit den Gemeinden mit dem Ziel einer rechtsgleichen Behandlung aller Betroffenen unterlaufen, über Jahre hinweg Rechtsunsicherheit – auf Stufe Kanton und Gemeinden – schaffen, zu letztlich gleichwohl erforderlichen Rückzonungen auf weniger geeigneten Flächen führen und die bis Ende 2023 umzusetzenden Gesamtrevisionen der kommunalen Bau- und Zonenordnungen gefährden. Schliesslich widerspräche der Marschhalt auch der Haltung Ihres Rates zum Kulturlandschutz und zur Schonung der Fruchtfolgeflächen, wie sie bei der Behandlung der Initiativen zur Luzerner Kulturlandschaft zum Ausdruck gekommen ist. Vor diesem Hintergrund beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.